Beteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplans 2012 – Stellungnahme der Gemeinde

1. Definition von Grundzentren

Vorschlag:

In den Kriterienkatalog zur Definition von Grundzentren (wie z.B. Heidenau) sollten zumindest die wesentlichen Funktionen Gewerbe, Verkehr (über die bereits ausgewiesene Funktion ÖPNV-Knotenpunkt hinaus) und Tourismus ergänzend aufgenommen werden; es sollte dabei verbindlich klargestellt werden, dass die Unterzentren die aufgestellten Kriterien nicht vollständig, aber mehrheitlich einhalten müssen.

Begründung:

Zur regionalplanerischen Festlegung von Grundzentren als unterster Kategorie im Zentrale-Orte-System müssen diese laut landesplanerischer Definition hinreichend leistungsfähige Versorgungs- und Siedlungskerne aufweisen sowie eine Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt erfüllen und dürfen bestimmte Einwohnerzahlen im Verflechtungsbereich in der Regel nicht unterschreiten.

Da Grundzentren darüber hinaus zumeist aber auch überdurchschnittliche gewerbliche, weitergehende verkehrliche bzw. touristische Standortfaktoren aufweisen sollten, ist eine geeignete Kriterienergänzung sinnvoll (z.B. Maßgaben zu Arbeitsplätzen je Einwohner, Anbindungen an Bundesfernstraßen und Eisenbahnstrecken, Übernachtungen pro Jahr etc.).

Bei Aufnahme dieser ergänzenden Sachverhalte als allgemeine grundzentrale Kriterien könnte die optionale zusätzliche Einzelfallausweisung von Grundzentren als Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen entfallen (s.u.).

2. Definition von Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen

Vorschlag:

Als Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen sollten keine Grundzentren (wie z.B. Heidenau) sondern lediglich nicht-zentrale Orte ausgewiesen werden können.

Begründung:

Zur eindeutigen Hierarchisierung der Kommunen erstens als Zentraler Ort, zweitens als Gemeinde mit besonderen Gemeindefunktionen und drittens als Ort ohne speziellen Status ist es empfehlenswert, die besonderen Gemeindefunktionen ausschließlich nicht-zentralen Orten zu deren zielgerichteter Aufwertung zuzuweisen.

Die Möglichkeit, auch Grundzentren mit dem Zusatztitel einer Gemeinde mit besonderen Gemeindefunktionen zu versehen, läuft dagegen einer zweifelsfreien Systematik zuwider.

Indem die laut Planentwurf allein zulässigen besonderen Gemeindefunktionen Gewerbe, Verkehr und Tourismus bereits in angemessener Weise in die Allgemeindefinition von Grundzentren integriert würden, könnte dies die Eindeutigkeit der gemeindlichen Einstufungen erleichtern (s.o.).

3. Berücksichtigung zusätzlicher Straßenbauvorhaben

Vorschlag:

Die Vorhaben "S 172 – Ausbau Dresden - Heidenau" und "S 172 – Ausbau in Heidenau" sind als begründete landesplanerische Ziele adäquat aufzunehmen.

Begründung:

Vorgenannte Staatsstraßenausbauvorhaben (Vierstreifigkeit von Dresden-Prohlis bis BAB-AS Heidenau und Zweistreifigkeit von BAB-AS Heidenau bis Bauende jeweils mit Nebenanlagen; Teilverlegung der S-Straße bspw. ab Gabelsbergerstraße bis Am Niederhof in Bahnnähe und Rückstufung der S-Straße im Bereich Hauptstraße) sind für die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung und der stadtökologischen Verhältnisse Heidenaus von erheblicher Bedeutung.

Auch wenn diese Straßentrassen bzw. -korridore bereits als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete in der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge von 2009 enthalten sind, bedarf es der entsprechenden Priorisierung auch auf Landesebene.

4. Berücksichtigung zusätzlicher Umweltbelange

Vorschlag:

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sowie weitere umweltrelevante Themenkomplexe wie Abwasser- und Abfallentsorgung sind in eigenständigen Plankapiteln maßnahmeorientiert zu behandeln.

Begründung:

Die in Heidenau nicht zuletzt fern- und regionalverkehrsbedingten Lärm- bzw. teilweise auch Luftbelastungen stellen bereichsweise deutliche Einschränkungen der städtischen Lebensqualität dar und bedürfen eines durchgreifenden Maßnahmenbündels vor allem überörtlicher Verkehrsträger (vgl. auch kommunale Lärmkartierungen und -aktionsplanung); ebenso kommt in Heidenau v.a. der umweltgerechten Entsorgung von Abwässern und auch Abfällen eine herausragende Bedeutung zu.

Da der Lärmschutz und die Luftreinhaltung bereits bundesgesetzlich als raumordnerische Grundsätze explizit erwähnt werden und z.B. Entsorgungsfragen in den Vorgängerlandesentwicklungsplanungen ebenfalls unmittelbar thematisiert wurden, ist das weitgehende Fehlen dieser wichtigen Belange des Umweltschutzes im aktuellen Planentwurf nicht nachvollziehbar und sollte demnach korrigiert werden.